



Gemeinde Augst
Kanton Basel-Landschaft

Revision Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West
Bereiche Siedlung und Landschaft

**"Änderungen zur Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West
aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017"**

Ergänzung zum Planungsbericht vom 20. Juli 2016

Berichterstattung gemäss Art. 47 RP

vom 24. April 2019 (Stand Einwohnergemeindeversammlung 5. Juni 2019)

Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates Augst.

Auftraggeber Einwohnergemeinde Augst, 4302 Augst

Verfasser



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch

info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung Gottfried Stierli / Edith Binggeli-Strub

Datei-Name 07072_ber01_Planungsbericht_Augst_West_Ergänzung_EGV_2019_Stand_20190424

Inhalt

1	Ausgangslage / Vorgehen	1
1.1	Stand der Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West per Januar 2019.....	1
1.2	Vorgehen für die Anpassung der Nutzungsplanung Augst-West aufgrund Kantonsgerichtsurteils vom 29. November 2017	1
1.3	Anpassungsrahmen / Berichterstattung.....	2
2	Anpassung der Planungsinstrumente (Erläuterungen)	3
2.1	Änderungen zum Zonenplan Augst-West (Siedlung und Landschaft) aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017	4
2.2	Änderungen zum Zonenreglement Augst-West (Siedlung und Landschaft) aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017	5
2.3	Änderung zum Strassennetzplan Augst-West (Siedlung und Landschaft) aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017	7
3	Gesamtbetrachtung Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West (aufgrund Änderungen nach Kantonsgerichtsurteil).....	8
4	Organisation	9
5	Kantonale Vorprüfung	9
6	Mitwirkungsverfahren	10
7	Beschlussfassungsverfahren	10
8	Auflageverfahren	10
9	Genehmigungsantrag	10
10	Schlussbemerkung	11

1 Ausgangslage / Vorgehen

1.1 Stand der Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West per Januar 2019

Die Gemeinde Augst hat ab 2013 die Überarbeitung der Nutzungs- und Erschliessungsplanung im Gebiet Augst-West in Angriff genommen und entsprechend die Planungen aus den Jahren 1992 und 1993 revidiert. Auf Basis verschiedener, teilweise vorgängig erarbeiteter Grundlagen wie z.B. das Nutzungs- und Erschliessungskonzept, das Inventar über die Naturwerte, das Grün- und Freiraumkonzept Salina Raurica sowie Randbedingungen aus der kantonalen Richtplanung wurden schliesslich für das Gebiet Augst-West die Zonenvorschriften Augst-West Siedlung und Landschaft und der Strassennetzplan Augst-West erarbeitet.

Die Bevölkerung wurde im Rahmen verschiedener Veranstaltungen über die Planungsabsichten informiert und konnte aktiv die Planung mitgestalten. Als erstes massgebliches Mitwirkungsorgan diente der Bevölkerung und Planungsinteressierten unter anderem das öffentliche Mitwirkungsverfahren im Jahre 2014.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat im Oktober 2015 die Planungsinstrumente der Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West Siedlung und Landschaft beschlossen. Mit dem Auflageverfahren, das vom 7. Januar – 5. Februar 2016 dauerte, wurde das verfahrensrechtliche Instrument der Einsprachemöglichkeit gegeben. Die Einsprache der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission zu einzelnen Bereichen (Aussichtsschutzzone zum Rhein sowie zur Zone mit Quartierplanungspflicht "Rheinzugang/Erholung") hat jedoch letztlich dazu geführt, dass mit dem Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017 die Planung Augst-West nicht genehmigt wurde.

1.2 Vorgehen für die Anpassung der Nutzungsplanung Augst-West aufgrund Kantonsgerichtsurteils vom 29. November 2017

In der Urteilsschrift des Kantonsgerichtsurteils (zugestellt der Gemeinde im Juni 2018) wird die Gemeinde Augst aufgefordert, die Planung Augst-West unter dem Gesichtspunkt der Einsprache zu prüfen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Die Planung Augst-West ist sodann mit den vorgenommenen Änderungen dem Souverän zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeinde hat zusammen mit den kantonalen Fachstellen das Vorgehen zur Anpassung der Planungsinstrumente Augst-West besprochen. Anlässlich einer gemeinsamen Sitzung, an welcher der rechtliche Aspekt thematisiert wurde (Teilnahme Vertreter des Rechtsdienstes des Kantons), konnte eine speditive Abfolge der gesetzlich vorgeschriebenen Planungsstufen festgelegt werden.

Die Verfahrensschritte sehen folgende zeitliche Rahmen vor:

Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2019, Zustellung Gerichtsurteil an Gemeinde	Juni 2018
Erarbeitung Vorschlag Änderungen Planungsinstrumente aufgrund Kantonsgerichtsurteil mit Vorbesprechung im Gemeinderat	Oktober – November 2018
Information der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission über die vorgesehenen Anpassungen (positive Rückmeldung am 11. Januar 2019 erfolgt)	6. Dezember 2018
Kantonale Vorprüfung	16. Januar 2019
Öffentliches Mitwirkungsverfahren	13. März 2019 – 3. April 2019
Beschlussfassung Gemeinderat	7. Mai 2019
Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung 5. Juni 2019
Referendumsfrist 30 Tage nach EGV-Beschluss
Auflageverfahren vorgesehen Aug. / Sept. 2019
Eingabe in regierungsrätliches Genehmigungsverfahren vorgesehen Oktober 2019
RR-Genehmigung vorgesehen ca. Ende 2019

1.3 Anpassungsrahmen / Berichterstattung

Mit vorliegender Berichterstattung wird der Fokus auf die Anpassungen gelegt, die aus der Einsprache der kant. Natur- und Landschaftsschutzkommission und dem darauf folgenden Kantonsgerichtsurteil resultieren. Die Zusammenhänge einer gesamtheitlichen Betrachtung des Planungsgebietes Augst-West werden dabei nicht ausser Acht gelassen.

An dieser Stelle wird angemerkt, dass der Planungsbericht vom 20. Juli 2016 seine Gültigkeit für sämtliche Themen behält, die von den Anpassungen nicht tangiert werden. Im Planungsbericht 2016 werden die Passagen markiert, die aufgrund der Anpassung der Planungsinstrumente inhaltlich nicht mehr korrekt sind. Aufgrund der umfangreichen Datenmenge mit 5 Anhängen und 12 Beilagen wird der Planungsbericht im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ausschliesslich bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufgelegt.

Der Planungsbericht von 2016 und vorliegender Planungsbericht bilden zusammen die Berichterstattung zur Gesamtplanung Augst-West Siedlung und Landschaft.

Die Inhalte der Nutzungs- und Erschliessungsplanungsinstrumente, die in keiner Weise in Frage gestellt wurden, werden mit vorliegender Berichterstattung nicht mehr im Detail erläutert (Nachvollzug im Planungsbericht 2016). Die Bevölkerung wurde eingehend im Rahmen der Revisionsarbeiten Augst-West über die Planungsinhalte informiert und hat mit dem Beschluss anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Oktober 2015 die Richtigkeit bestätigt.

Aufgrund des Kantonsgerichtsurteils hat der Souverän jedoch die gesamte Nutzungs- und Erschliessungsplanung formal nochmals zu beschliessen. Für die nun durchzuführenden Planungsverfahren stehen folgende Planungsinstrumente die bereit:

Änderungen aufgrund Kantonsgerichtsurteil (erläuternde Planungsinstrumente)

- Änderungen zum Zonenplan Augst-West (Siedlung und Landschaft) aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017
- Änderungen zum Zonenreglement Augst-West (Siedlung und Landschaft) aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017
- Änderungen zum Strassennetzplan Augst-West (Siedlung und Landschaft) aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017

Formale Beschlussfassung

- Zonenplan Augst-West Siedlung und Landschaft, Massstab 1:3'000
- Zonenreglement Augst-West Siedlung und Landschaft
- Strassennetzplan Augst-West Siedlung und Landschaft, Massstab 1:3'000

Berichterstattung

- Planungsbericht 2019 "Änderungen zur Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017"
- Planungsbericht 2016 "Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West" (auf der Gemeindeverwaltung einsehbar)

2 Anpassung der Planungsinstrumente (Erläuterungen)

Nachfolgend wird auf die Änderungen in den massgeblichen Planungsinstrumenten, die aufgrund des Kantonsgerichtsurteils erfolgten, eingegangen. Die kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission, die mit ihrer Einsprache im Jahre 2017 zu umweltrechtlichen Belangen die nachfolgenden Anpassungen auslöste, wurde im Vorfeld über die vorgesehenen Änderungen in den Planungsinstrumenten Augst-West informiert. Die Kommission hat in seiner Rückmeldung positiv auf die Änderungen reagiert.

Unter Kapitel 3 wird eine gesamtheitliche Betrachtung der Planung Augst-West vorgenommen. Es wird die Frage gestellt, in welchem Umfang die Änderungen die Gesamtplanung Augst-West beeinflussen. Des Weiteren wird auf die Frage eingegangen, ob das von den Änderungen nicht betroffene Gebiet (westlich der ZQP-Areale) durch die Anpassungen tangiert wird. Sind die im 2015 vom Souverän beschlossenen Inhalte betroffen und bedürfen diese einer inhaltlichen Korrektur?

2.1 Änderungen zum Zonenplan Augst-West (Siedlung und Landschaft) aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017

Streichung Zone mit Quartierplanpflicht, ZQP Rheinzugang / Erholung

Vorgabe Kantonsgericht: Die Zone mit Quartierplanpflicht Rheinzugang / Erholung ist zu streichen. Als Begründung führt das Kantonsgericht auf, dass die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes zu wenig koordiniert wurden und die forstgesetzlichen Voraussetzungen für eine erforderliche Waldrodung nicht gegeben sind. Eine Verschiebung der Auseinandersetzung mit den umweltrechtlichen Aspekten in das nachgelagerte Quartierplanverfahren würde die Interessenabwägungen zumindest teilweise zu Ungunsten der naturschützerischen Interessen vorwegnehmen und die Planung dadurch unzulässig präjudizieren.

Umsetzung: Mit der Anpassung des Zonenplanes Augst-West wird die Zone mit Quartierplan-Pflicht Rheinzugang / Erholung gestrichen. In der logischen Folge wird die Naturschutzzone N2w für dieses Areal ergänzt. Gleichzeitig wird aufgrund der Streichung der ZQP Rheinzugang / Erholung das Areal der Zone mit Quartierplanpflicht ZQP Gallisacher Ost örtlich angepasst.

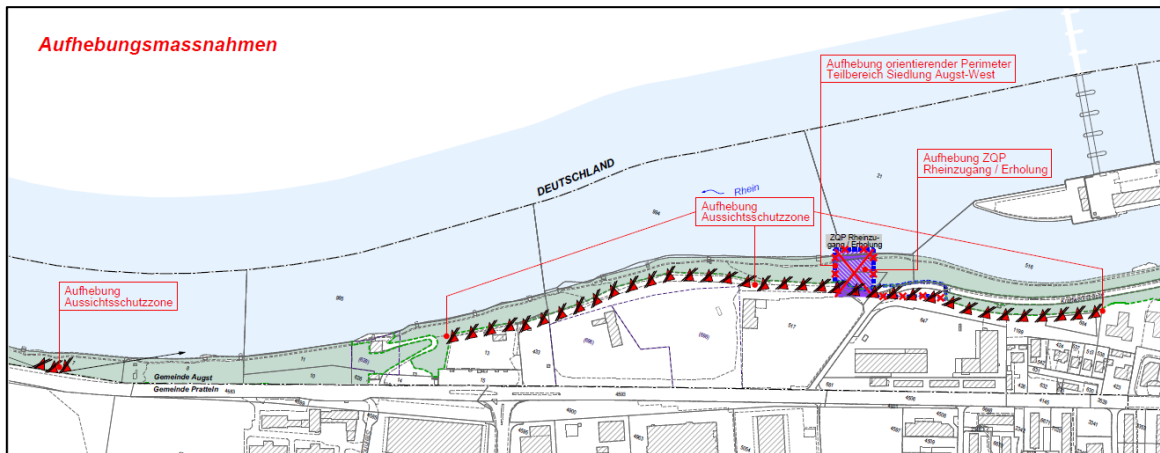
Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Gemeinde mit der ursprünglichen Festsetzung einer Zone mit Quartierplan-Pflicht Rheinzugang / Erholung die vorangegangenen Entwicklungsabsichten für das Gebiet Salina Raurica (Augst/Pratteln) miteinbezogen hat. Das Kantonsgericht hat jedoch der Umsetzung mittels Zone mit Quartierplan-Pflicht eine fehlende Auseinandersetzung mit umweltrechtlichen Belangen attestiert. Ein Zugang zum Rhein wird jedoch nicht verneint und berücksichtigt demzufolge auch die Aussagen, die sich aus der kantonalen Richtplanung ergeben (siehe hierzu die Erläuterungen zu den Änderungen des Strassennetzplanes).

Streichung Aussichtsschutzzone

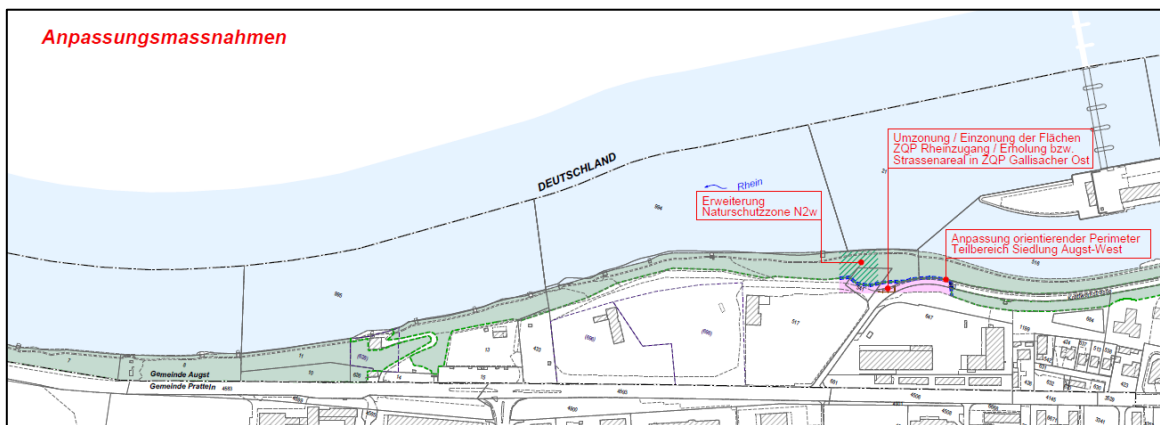
Die Aussichtsschutzzone Hochbord Gallisacher sowie Hochbord Rheinlehne West sind durch das Gerichtsurteil massgeblich betroffen. Durchblicke auf die Rheinlandschaft können nicht durch die Aussichtsschutzzone erwirkt werden. Die Aussichtsschutzzone werden demzufolge gestrichen.

Im Rahmen der forstlichen Planung ist das Rheinbord entsprechend zu bewirtschaften bzw. zu pflegen. Die Waldentwicklungsplanung und das Zonenreglement Augst-West Siedlung und Landschaft (Ziele, Schutz- und Pflegemassnahmen der Naturschutzzone N1w und N2w) sind dabei die massgeblich zu berücksichtigenden Planungsinstrumente.

Aufhebung von Planungsfestlegungen (gegenüber EGV-Beschluss 2015):



Ergänzungen im Zonenplan Augst-West (gegenüber EGV-Beschluss 2015):



2.2 Änderungen zum Zonenreglement Augst-West (Siedlung und Landschaft) aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017

Durch die Aufhebung der Zone mit Quartierplan-Pflicht ZQP Rheinzugang / Erholung und der Aussichtsschutzzone ist das Zonenreglement Augst-West in bestimmten Passagen anzupassen. Gleichzeitig bedingt die Aufhebung der Aussichtsschutzzone unter Berücksichtigung des Kantonsgerichtsurteiles eine Präzisierung der Schutz- und Pflegemassnahmen der Naturschutzzone entlang des Rheins.

Die Änderungen und Anpassungen sind im erläuternden Dokument "Änderungen zum Zonenreglement Augst-West (Siedlung und Landschaft) aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017" markiert. Als Basis gilt das Zonenreglement Augst-West (EGV-Beschluss 29.10.2015), die Anpassungen wurden hervorgehoben bzw. für den Nachvollzug visualisiert.

Nachfolgende Bestimmungen und Passagen im Zonenreglement Augst-West Siedlung und Landschaft sind von Änderungen betroffen:

- **Seite 17 (§ 25, Abs. 3 lit. a): Anpassung betr. vereinfachtes QP-Verfahren "ZQP Gallisacher Ost"**
Erläuterungen: Organisatorisch wird die Forderung bezgl. Qualitätssicherung durch Varianzverfahren beim vereinfachten QP-Verfahren innerhalb der Vorgaben zur ZQP verschoben. Eine gegenseitige Abstimmung zur aufgehobenen ZQP Rheinzugang / Erholung ist obsolet und kann gestrichen werden. Die Kommentarspalte betr. Sichtbezügen zum Rhein wird aufgrund der Streichung der Aussichtsschutzzone angepasst. Der entsprechende Hinweis wird gestrichen.
- **Seite 18 (§ 25, Abs. 3 lit. b): Anpassung betr. vereinfachtes QP-Verfahren "ZQP Gallisacher West"**
Erläuterungen: Organisatorisch wird die Forderung bezgl. Qualitätssicherung durch Varianzverfahren beim vereinfachten QP-Verfahren innerhalb der Vorgaben zur ZQP verschoben. Die Kommentarspalte betr. Sichtbezügen zum Rhein wird aufgrund der Streichung der Aussichtsschutzzone angepasst. Der entsprechende Hinweis wird gestrichen.
- **Seite 19 (§ 25, Abs. 3 lit. c): Aufhebung "ZQP Rheinzugang / Erholung"**
Erläuterungen: Die Bestimmungen unter § 25 Abs. 3 lit. c ZR werden vollständig gestrichen. Es gilt die Waldgesetzgebung und die überlagernde Naturschutzzone N2w.
- **Seite 20 (§ 25, Abs. 3 lit. d): Anpassung betr. vereinfachtes QP-Verfahren "ZQP Ehingerhof"**
Erläuterungen: Organisatorisch wird die Forderung bezgl. Qualitätssicherung durch Varianzverfahren beim vereinfachten QP-Verfahren innerhalb der Vorgaben zur ZQP verschoben.
- **Seite 29 (§ 40, Abs. 2 lit. b,c): Aufhebung Aussichtsschutzzone Hochbord Gallisacher und Rheinlehne West**
Erläuterungen: In diesen Bereichen wird die Aussichtsschutzzone bzw. die Auflistung im Zonenreglement unter § 40 Abs. 2 lit.c und d ZR gestrichen, wodurch die Verknüpfungen in der Kommentarspalte zu den ZQP Gallisacher Ost und West und der Naturschutzzone N2w ebenfalls zu löschen sind.
- **Seite 34 (Anhang 1): Änderung Waldpflege in Naturschutzzone N1w**
Erläuterungen: In den Schutz- und Pflegemassnahmen sind die Sichtbezüge zum Rhein zu streichen, da die Aussichtsschutzzone aufgehoben wurde. Es wird jedoch ein Bezug zur rechtskräftigen Waldentwicklungsplanung hergestellt. Pflegeeingriffe sind somit im Rahmen der Waldentwicklungsplanung und den im Zonenreglement definierten Schutzziele und Schutz- und Pflegemassnahmen durchzuführen und mit der zuständigen Fachstelle Amt für Wald zu koordinieren.

- **Seite 35 (Anhang 1): Änderung Waldpflege in Naturschutzzone N2w**

Erläuterungen: Es ist eine naturnahe Ausprägung des Rheinbordes zu fördern. Der Begriff «parkartig» sowie Bewirtschaftungsvorgaben die Durchblicke vorsehen, erscheinen nicht mehr im Zonenreglement. Mit der Streichung dieser Passagen werden die umweltrechtlichen Forderungen, die mit der Einsprache einhergehen und mit dem Kantonsgerichtsurteil sinngemäss gestützt wurden, umgesetzt. Des Weiteren legen die Schutz- und Pflegemassnahmen den Fokus neu auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Anlegen von gestuften Waldrändern. Auf die Festsetzung einer Niederwaldbewirtschaftung wird verzichtet.

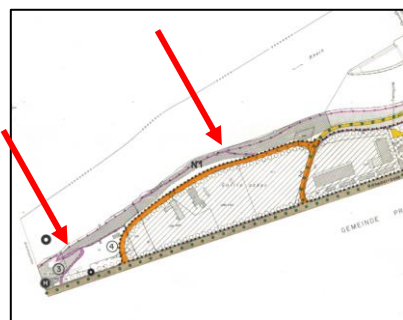
Es wird auch hier ein Bezug zur rechtskräftigen Waldentwicklungsplanung hergestellt. Pflegeeinriffe sind somit im Rahmen der Waldentwicklungsplanung und den im Zonenreglement definierten Schutzziele und Schutz- und Pflegemassnahmen durchzuführen und mit der zuständigen Fachstelle Amt für Wald zu koordinieren.

2.3 Änderung zum Strassennetzplan Augst-West (Siedlung und Landschaft) aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017

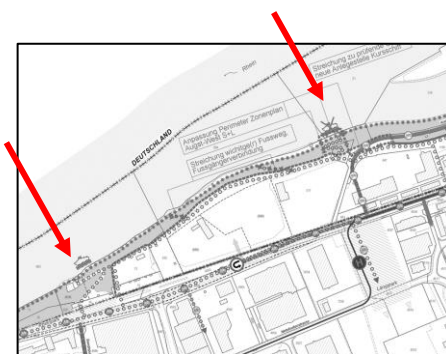
Änderung verbindliche Planinhalte

Im Zuge der Anpassung des Zonenplanes Augst-West sind verbindliche Planinhalte des Strassennetzplanes ebenfalls zu korrigieren. So stehen Fussgängerverbindungen, die das Rheinbord queren, grundsätzlich in Konflikt mit Naturschutzüberlegungen. Es wird jedoch erkannt, dass ein Bezug/Zugang zum Rhein im Bereich der Siedlungsentwicklungsgebiete sichergestellt werden soll.

Vergleicht man die Erschliessungsplanung (Vorgängerplanung) aus dem Jahre 1993 werden mit vorliegender Anpassung die Zahl der Zugänge zum Rhein entsprechend der Strassennetzplanung aus dem Jahre 1993 übernommen. Der Zugang zum Rhein wird im Gebiet Gallisacher nach Osten in den Bereich "Achse Längipark" verschoben (Fussweg-Eintrag im Strassennetzplan).

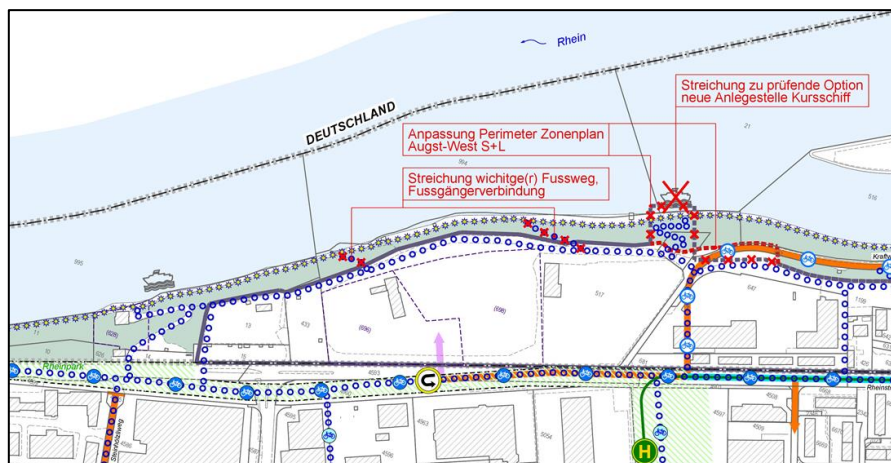


Fusswege-Eintrag im Strassennetzplan 1993



Verschiebung Fussweg-Eintrag Planung 2019 nach Osten

Aufhebung / Ergänzungen von Planungsfestlegungen (gegenüber EGV-Beschluss 2015):



Im Strassennetzplan wird die Fussgänger Verbindung, die mit EGV-Beschluss 2015 festgesetzt wurde, in der Achse Längipark an den Rhein belassen. Der nächstfolgende Fussweg-Eintrag im Strassennetzplan erfolgt mit dem Zugang / Fussgänger Verbindung zum Rhein im Bereich der öW+A-Zone Wasserversorgung. Die dazwischenliegenden "Trampelpfade", die mit der Planung 2015 als Fussweg-Eintrag im Strassennetzplan erschienen sind, werden nun im Strassennetzplan 2019 nicht mehr aufgeführt.

Änderung orientierende Planinhalte

Durch die Streichung der Zone mit Quartierplanpflicht ZQP Rheinzugang / Erholung wird eine zu prüfende Anlegestelle Kursschiff obsolet. Des Weiteren wird der Perimeter zur Abgrenzung des Siedlungs- und Landschaftsgebietes Augst-West gemäss Zonenplan angepasst.

3 Gesamtbetrachtung Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West (aufgrund Änderungen nach Kantonsgerichtsurteil)

Die Änderungen betreffen in der Hauptsache das Areal der ZQP Gallischer Ost und ZQP Gallischer West sowie die Naturschutz zonen entlang des Rheines. Das östlich davon liegende Siedlungsgebiet und die Bereiche Kraftwerk und Ergolz mündung sind von den vorgängig beschriebenen Planungsmassnahmen und geänderten Inhalten im Zonenplan/Zonenreglement sowie Strassennetzplan Augst-West nicht betroffen.

Somit kann an dieser Stelle angemerkt werden, dass für die vom Souverän im Jahre 2015 beschlossenen Zonenvorschriften der Wohnbau zonen (W2, WG3 und WG4), Spezial zonen, ZQP Ehingerhof, Zonen für öffentliche Werke und Anlagen sowie die Schutz zonen / Schutzobjekte (mit Ausnahme der N1w und N2w), Aussichtsschutzzone (Hochbordweg/ Im Baumgarten) keine Anpassungen erfolgen.

Mit den Anpassungen werden der Vernetzung entlang des Rheines grosses Gewicht beigemessen. Eingriffe in das Waldareal müssen sich der Waldgesetzgebung und den Zielen der Naturschutzzonen unterordnen. Anzumerken ist, dass der Personenschutz im Bereich der Wanderwegverbindung entlang des Rheins (siehe Schutz- und Pflegemassnahmen unter N1w und N2w) bereits mit der Planung 2015 festgeschrieben wurde und demzufolge bei der Waldpflege zu beachten ist.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Siedlungsentwicklung im Gebiet Gallisacher künftig zielgerichtet angegangen werden kann und die Zonenordnung im Gebiet Augst-West gesamtheitlich koordiniert und ausgewogen abgestimmt wurde.

4 Organisation

Gemeindebehörden

Für die Gemeinde Augst übernahm die Gemeindeverwaltung, vertreten durch Herrn Roland Trüssel, die organisatorische Federführung der Revisionsarbeiten. Die Begleitung der Planungsarbeiten für einzelne Themen erfolgte jeweils durch einen Ausschuss (Gemeindeverwalter Roland Trüssel und Gemeindepräsident Andreas Blank). Die Beratung der Gesamtplanungsinhalte erfolgte durch den Gesamt-Gemeinderat Augst.

Fachliche Begleitung

Das Planungsbüro Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen, wurde durch die Gemeinde für die fachliche Erarbeitung und Begleitung der Revisionsarbeiten beauftragt. Dabei zeichnet sich Gottfried Stierli dipl. Ing. FH / STV, Raumplaner NDS HTL / FSU, Planer REG A für die fachliche Begleitung der Planungsarbeiten verantwortlich.

5 Kantonale Vorprüfung

Im Rahmen einer Vorbesprechung mit kantonalen Fachstellen betreffend Vorgehen zur Anpassung der Planungsinstrumente Augst-West nach dem Kantonsgerichtsurteil wurden die vorgesehenen Änderungen beurteilt und geprüft. Die Besprechung am 8. Januar 2019 hat ergeben, dass die abgegebenen Entwürfe geprüft sind und inhaltlich die kantonalen Vorgaben sowie den Kantonsgerichtsentscheid berücksichtigen wurden. Eine weitere kantonale Vorprüfung ist daher nicht erforderlich. An der Besprechung haben der Kantonsplaner, der Leiter der Abteilung Recht des Kantons, der Leiter der Ortsplanung / zuständige Kreisplaner, die Gemeinde und das Planungsbüro teilgenommen.

Des Weiteren wurde festgehalten, dass das Strassenreglement nicht Bestandteil des Kantonsgerichtsurteiles war und somit mit RRB Nr. 1777 vom 13. Dezember 2016 in Rechtskraft erwachsen ist.

6 Mitwirkungsverfahren

Der Gemeinderat hat die Durchführung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens im Sinne von Art. 4 des eidg. Raumplanungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes im kantonalen Amtsblatt Nr. 11 vom 14. März 2019 sowie im Publikationsorgan der Gemeinde fricktal.info vom 12. März 2019 publiziert. Die Planungsinstrumente waren zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Augst aufgeschaltet und lagen bei der Gemeindeverwaltung auf.

- Vom 13. März 2019 – 3. April 2019 dauerte das öffentliche Mitwirkungsverfahren. In dieser Zeit konnten Planungsbetroffene und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv an der Planung mitwirken.

Die Bevölkerung bzw. die Planungsbetroffenen und Planungsinteressierte sind gebeten worden, ihre schriftlichen Stellungnahmen und Eingaben bis zum 3. April 2019 an den Gemeinderat zu richten.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind keine Eingaben beim Gemeinderat Augst eingegangen, die in Zusammenhang mit der Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West stehen. Das Verfassen eines Mitwirkungsberichtes ist demzufolge nicht erforderlich.

7 Beschlussfassungsverfahren

..... wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt

Der Souverän hat neben den Änderungen an den Planungsinstrumenten die ganze Planung Augst-West formal zu beschliessen.

Es sind dies:

- Zonenreglement Augst-West, Siedlung und Landschaft
- Zonenplan Augst-West, Siedlung und Landschaft, 1:3'000
- Strassennetzplan Augst-West, Siedlung und Landschaft, 1:3'000

8 Auflageverfahren

..... wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt

9 Genehmigungsantrag

..... wird nach Abschluss sämtlicher vorgenannter Verfahrensschritte ergänzt

10 Schlussbemerkung

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit den vorliegenden Anpassungen die Gemeinde genehmigungsfähige Planungsinstrumente erhält. Für die Siedlungsentwicklung und Planungsvorhaben im Gebiet Augst-West sind somit ausgewogene und anwendbare Planungsgrundlagen erarbeitet worden.

Der Gemeinderat empfiehlt den stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner den Planungsinstrumenten der Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West zuzustimmen.

Für die Beschlussfassung stehen folgende Planungsinstrumente bereit:

- Zonenplan Augst-West Siedlung und Landschaft, Massstab 1:3'000
- Zonenreglement Augst-West Siedlung und Landschaft
- Strassennetzplan Augst-West Siedlung und Landschaft, Massstab 1:3'000

Augst, im Mai 2019

Gemeinderat Augst

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Blank

Roland Trüssel